

Satzung für die Musikschule der Stadt Ennepetal

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304), hat der Rat der Stadt Ennepetal am 22. Juni 1978 folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Ennepetal beschlossen:

§ 1

Die Stadt Ennepetal errichtet und unterhält eine Musikschule. Sie trägt den Namen "Musikschule der Stadt Ennepetal".

§ 2

RECHTSFORM

Die Musikschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

Die Musikschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 4

AUFGABE DER SCHULE

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

§ 5

AUFGABEN DES LEITERS

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Der Leiter der Musikschule hat die Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes durchzuführen. Er hat für Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern zu sorgen und Musikveranstaltungen durchzuführen. Ihm obliegt die Beaufsichtigung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.
- (3) Er wirkt bei der Auswahl von hauptamtlichen Kräften mit und nimmt die Einstellung von nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt vor.

- (4) Der Leiter der Musikschule ist Vorgesetzter der musikpädagogischen und sonstigen Mitarbeiter. Er hat für eine gleichbleibend gute Qualität des Unterrichtes zu sorgen und ist daher berechtigt, den Unterricht seiner Mitarbeiter zu besuchen.
- (5) Der Leiter führt regelmäßig Besprechungen und Fachkonferenzen mit den musikpädagogischen Mitarbeitern durch.

§ 6

MUSIKPÄDAGOGISCHE MITARBEITER

- (1) Die musikpädagogischen Mitarbeiter sind für die ihnen durch Arbeitsvertrag übertragenen Unterrichtsaufgaben verantwortlich. Sie wirken bei der Planung und Durchführung von musikpädagogischen Veranstaltungen mit.
- (2) In grundsätzlichen musikpädagogischen und organisatorischen Fragen der Musikschule haben sie den Leiter zu beraten.

§ 7

TEILNEHMER UND GEBÜHREN

- (1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung für die Musikschule der Stadt Ennepetal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ennepetal, den 12. Juli 1978

Rettberg
Bürgermeister

1

¹ Veröffentlicht am 25.07.1978 in der "Westfälischen Rundschau", Ausgabe für den südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis und am 26.07.1978 in der "Gevelsberg/Ennepetaler Zeitung".